

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint Jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S 4.-, Einzelpreis 35 Groschen. Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittags in Rathaus, Zimmer Nr. 27, einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Ernst Böhrer, Gemeindebeamter. Druck: Buchdruckerei Hugo Mayer, Dornbirn. — Genehmigt laut Bescheid der Direction de l'Information, Section du Vorarlberg, vom 10. August 1946 unter Nr. 173.

Nummer 27 Sonntag, 2. Juli 1950 77. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, den 2. Juli 1950, Mariä Hf. — Montag, 3., Heliodor — Dienstag, 4., Waldriech
Mittwoch, 5., Zyr. u. M. — Donnerstag, 6., Salas Pr. — Freitag, 7., Willibald — Samstag, 8., Ailian

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Zeitweilige Erhöhung der Straffsätze wegen Übertretung der Ksp. 1947 und der StPolD. 1947

Trotz verschiedener Aufrufe in Presse und Rundfunk hat die Zahl der Verkehrsunfälle in letzter Zeit in erschreckendem Maße zugenommen. Diese Unfälle, durch die Menigemeinden geschadet und oft große Werte vernichtet werden, sind zum weitwiegenden Teil auf die Disziplinlosigkeit sowie auf den Leichtsinn und die Verantwortungslosigkeit der Teilnehmer am Straßenverkehr zurückzuführen. Es muß daher alles getan werden, um dieser Entwicklung wirksam entgegenzutreten. Ein Mittel hiezu bildet die Bestrafung der Verkehrstäter im Organmandatswege. Hier hat die Erfahrung gezeigt, daß die eingehobenen Beträge oft viel zu niedrig sind, da vielfach bei ein und derselben Person gleichartige Anstände drei- bis viermal nacheinander vorkommen. Auf Grund eines Erlasses des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 26. 5. 1950 wurden daher die Strafbeträge der mit Organstrafverfügung zu ahnenden Verwaltungsübertretungen, soweit sie Verstöße gegen die Kraftfahrordnung 1947 und die Straßenpolizeiordnung 1947 darstellen, auf das Doppelte erhöht, wobei jedoch die einzuhebende Geldstrafe gemäß § 50 (1) des Verwaltungsstrafgesetzes im Organmandatsverfahren S 20.— nicht übersteigen darf. Erfolgt die Einhebung des Strafbetrages nicht im Organmandatswege, wird von der Bezirkshauptmannschaft das Strafverfahren eingeleitet, für das jedoch das erwähnte Höchststrafmaß nicht gilt.

8694

Bieh- und Fleischbeschau

Es wird daran erinnert, daß die Bieh- und Fleischbeschau nach wie vor zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung und zur Verhinderung der Tierseuchenverschleppung durchgeführt werden muß. Es wird im nachstehenden auf einige Punkte der Bieh- und Fleischschau-Ordnung vom 6. 9. 1924, BGBL. Nr. 342/1924, hingewiesen:

1. Alles Schlachtvieh (Rinder, Pferde, Kälber über sechs Wochen etc.) und in gewerblichen Schlachtofsalitäten auch alles Stedvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen etc.) sind sowohl vor als auch nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung und Begutachtung zu unterziehen.

Zu den gewerblichen Schlachtofsalitäten gehören außer den Metzgereibetrieben alle Betriebe, in welchen Fleisch im rohen, gedochten oder sonst zubereiteten Zustand gegen Entgelt abgegeben wird (Gastwirte, Auspfeisereien, Betriebsküchen, Festveranstaltungen, Lebensmittelhändler u. a.).

2. Nur sogenannte Hauschlachtungen (das sind Schlachtungen von gesundem Stedvieh, wie Schweine, Kälber, Schafe etc.), von denen das Fleisch nur für den eigenen Haushalt bestimmt ist, unterliegen keiner Beschaupflicht. Sobald aber auch Private von einem hausgeschlachteten Stedvieh einen Teil verkaufen, müssen sie dasselbe der ordnungsgemäßen Bieh- und Fleischschau zuführen.
3. Jede Notchlachtung ist beschaupflichtig. Es wird aufzuerstam gemacht, daß eine Notchlachtung jedes Schlachtes ist, zu dem sich der Tierbesitzer entschließt, weil ihm an dem Tiere wahrgenommene Krankheits Symptome, auch wenn sie nicht auf eine ansteckende Krankheit hinweisen, die Schlachtung zweckmäßig erscheinen lassen, um einer eventuellen Entwertung vorzubeugen. Keisere Vorlesungen können ebenso wie innere Krankheiten den Anlaß zur Vornahme einer Notchlachtung geben. Gerade dadurch, daß Notchlachtungen nicht der Beschau unterzogen werden, besteht die große Gefahr der Seuchenverschleppung. Es liegt daher im Interesse aller Tierbesitzer, daß diese Bestimmung genau eingehalten wird.
4. Die Anmeldung zur Beschau hat mindestens zwölf Stunden vor der beabsichtigten Schlachtung an den städtischen Schlachthof mündlich oder fernmündlich (Tel. 876) zu erfolgen. Bei Notchlachtungen hat die Anmeldung nach Möglichkeit so zu erfolgen, daß die Beschau im lebenden Zustand erfolgen kann. In solchen Fällen darf die Schlachtung von durchgeführter Lebendbeschau nur dann erfolgen, wenn die Gefahr besteht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verendet oder der Wert des Fleisches sich erheblich vermindern könnte. Bei Notchlachtungen, bei denen eine Beschau im lebenden Zustand nicht erfolgen konnte, hat die Anmeldung zur Untersuchung unmittelbar nach oder während des Schlachtens, wenn aber der Tod des Tieres infolge eines Unglücksfalles eingetreten ist, unmittelbar nach dem Tode zu erfolgen.
5. Vor Vollendung der Untersuchung und Begutachtung nach der Schlachtung durch den Fleischbeschauer dürfen keinerlei Eingeweide oder Fleischteile entfernt oder auf irgend eine Weise derart verändert werden, daß hierdurch die Sicherheit der Untersuchung beeinträchtigt wird.
6. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 19 der Fleischschauordnung von der politischen Behörde bestraft, wenn die Tat nicht eine von den Gerichten zu verfolgende strafbare Handlung begründet.

8781

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger.

Sonntagsdienst

Sonntag, den 2. Juli 1950:
Dr. Rudolf Grabner, Sägerstraße 13, Tel. 590
Stadtpfarrhe, Marktstraße 3, Tel. 852
Spitaldienst: Dr. Diem